

# RS OGH 1994/11/21 Bkv3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1994

## Norm

RAO §1a

RAO §5 Abs1

## Rechtssatz

Jeder Rechtsanwalt hat das Recht, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet frei auszuüben. Er ist lediglich verpflichtet, bei Einwirkung seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beim zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seinen Kanzleisitz anzugeben (§ 5 Abs 1 RAO) und dadurch seinen Berufssitz zu bestimmen, ohne daß ihn aber kraft Gesetzes eine Residenzpflicht (Betriebspflicht) an seinem Berufssitz trifft. Dies gilt gleichermaßen für eine Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

## Entscheidungstexte

- Bkv 3/94

Entscheidungstext OGH 21.11.1994 Bkv 3/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0071675

## Dokumentnummer

JJR\_19941121\_OGH0002\_000BKV00003\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)